

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

21. September 1877.

Inhalt: Befehl in der Verlon des Vorsitzenden der Stiftungsverwaltung der Hülfskasse für Frankenheim S. 157. — Instruktion für die Gerichtsbehörden wegen Mittheilung von Abschriften rechtskräftiger Entscheidungen in Patentsachen an das Kaiserliche Patentamt zu Berlin S. 157. — Vereinbarung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung mit den Staatsregierungen der Königreiche Preußen und Sachsen und mehrerer anderer deutschen Staaten über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht S. 158. — Befehl in den Haupt-Agenturen von Versicherungsgesellschaften S. 160. — Reichs-Gesetzblatt S. 160.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[126] I. In höchstem Auftrage wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruht haben, auf Grund von §. 5 der Stiftungsurkunde und des Statuts der Hülfskasse für Frankenheim (S. 9 des Reg.-Blatts vom Jahre 1877), an Stelle des verstorbenen Großherzoglichen Bezirks-Direktors Schmith zu Dermbach, dessen Amtsnachfolger, den Großherzoglichen Bezirks-Direktor Freiherrn Dr. von Thüna daselbst zum Mitglied und Vorsitzenden der Stiftungs-Verwaltung der Hülfskasse für Frankenheim zu ernennen.

Weimar am 1. September 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[127] II. Die Gerichtsbehörden des Großherzogthums werden hierdurch angewiesen, von denjenigen Urtheilen, welche in bei ihnen anhängigen Rechtsfachen auf Grund der §§. 5, 34 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai dieses Jahres (Reichs-Gesetzblatt S. 501 flg.) ergehen bezüglich sich auf Bestimmungen des Patentgesetzes beziehen, sobald dieselben in Rechtskraft übergegangen sind, dem Kaiserlichen Patentamt in Berlin eine Abschrift mitzutheilen.